

1967	Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1967	Nr. 52
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 67	Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Bundesgesetzbl. III 753-1, 9511-8	909
17. 8. 67	Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft	911
2. 8. 67	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der Beamten im Wach- und Pförtnerdienst im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	913

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	914
Verkündungen im Bundesanzeiger	914
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	915

Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom 15. August 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),“.

2. § 1 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Länder bestimmen die seewärtige Begrenzung derjenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind.“

3. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer, wenn diese Stoffe

a) von Land aus oder aus Anlagen, die in Küstengewässern nicht nur vorüber-

gehend errichtet oder festgemacht worden sind, eingebracht oder eingeleitet werden oder

b) in Küstengewässer verbracht worden sind, um sich ihrer dort zu entledigen.“

4. Es wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Bestimmungen für die Küstengewässer

§ 32 a

Erlaubnisfreie Benutzungen

Die Länder können bestimmen, daß eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist

1. für das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
3. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen, wenn dadurch die Eigenschaften eines Küstengewässers nicht oder nur in einem unerheblichen Ausmaß nachteilig verändert werden.

§ 32 b

Reinhaltung

Stoffe dürfen am Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nach-

teilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen."

Die bisherigen Dritter, Vierter, Fünfter und Sechster Teil werden Vierter, Fünfter, Sechster und Siebenter Teil.

5. In § 41 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „oder den Vorschriften des § 26 oder des § 34 Abs. 2“ die Worte „oder den §§ 26, 32 b oder 34 Abs. 2“.

Artikel 2

Die §§ 16, 17 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für Benutzungen der Küstengewässer mit der Maßgabe, daß

1. alte Rechte und alte Befugnisse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 nur erlöschen, wenn ihre Inhaber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 2 Satz 1 aufgefordert worden sind, sie zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden,
2. die Frist nach § 17 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Artikel 3

Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 379), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 749), erhält folgende Fassung:

- „2. Küstengewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes durch Öl im Sinne des Artikels I des Übereinkommens oder durch ölhaltige Gemische mit einem Ölgehalt von 0,1 vom Tausend oder mehr verschmutzt.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Gesetz
zur Ausführung der Verordnung Nr. 17
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 17. August 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. Februar 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 204; Bundesgesetzblatt II S. 93), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 165/65 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 9. Dezember 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3141), ist das Bundeskartellamt.

§ 2

(1) Zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 12 und Artikel 14 der Verordnung Nr. 17 können die vom Bundeskartellamt beauftragten Bediensteten

1. die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen,
2. Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anfertigen,
3. mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anfordern,
4. alle Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücke und Transportmittel der Unternehmen betreten.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 werden unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages des Präsidenten des Bundeskartellamtes ausgeübt. In dem Prüfungsauftrag sind das Ersuchen der Kommission sowie der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung zu bezeichnen.

§ 3

(1) Das Bundeskartellamt kann die Duldung einer Nachprüfung, die durch eine Entscheidung der Kom-

mission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 angeordnet ist, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), durchsetzen; insbesondere kann es erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang anwenden.

(2) Vor der Anwendung unmittelbaren Zwanges weisen sich die beauftragten Bediensteten des Bundeskartellamtes auf Verlangen durch eine schriftliche Vollzugsanordnung des Präsidenten des Bundeskartellamtes aus.

§ 4

(1) Zur Unterstützung der mit Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 5 und Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung Nr. 17 hat das Bundeskartellamt die Befugnisse nach § 2 Abs. 1. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Widersetzt sich ein Unternehmen einer durch Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 angeordneten Nachprüfung durch beauftragte Bedienstete der Kommission, so gewährt das Bundeskartellamt ihnen Unterstützung, damit sie ihre Nachprüfungen durchführen können. Zu diesem Zwecke hat das Bundeskartellamt die Befugnisse nach § 3 Abs. 1.

§ 5

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden

ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Anordnung
des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen
für die Dienstkleidung der Beamten im Wach- und Pfortnerdienst
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 2. August 1967

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister der Verteidigung die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten im Wach- und Pfortnerdienst seines Geschäftsbereichs zu erlassen.

Bonn, den 2. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 38, ausgegeben am 19. August 1967		
11. 8. 67	Gesetz zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung	2157
26. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	2287
28. 7. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr	2288

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 8. 67 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Olsaaten (Beihilfeverordnung Olsaaten)	155	19. 8. 67	20. 8. 67
17. 8. 67 Verordnung TSF Nr. 8/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	155	19. 8. 67	1. 9. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 7. 67 Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	8. 8. 67	187/1
25. 7. 67 Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind	8. 8. 67	187/6
5. 8. 67 Verordnung Nr. 424/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattungen für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und Roggen	5. 8. 67	185/1
7. 8. 67 Verordnung Nr. 425/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 8. 67	186/2
7. 8. 67 Verordnung Nr. 426/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 67	186/4
7. 8. 67 Verordnung Nr. 427/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 8. 67	186/6
8. 8. 67 Verordnung Nr. 428/67/EWG der Kommission über Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anwendung gemeinsamer Reispreise	9. 8. 67	188/1
8. 8. 67 Verordnung Nr. 429/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 8. 67	188/3
8. 8. 67 Verordnung Nr. 430/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 67	188/5
8. 8. 67 Verordnung Nr. 431/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 8. 67	188/7
9. 8. 67 Verordnung Nr. 432/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 350/67/EWG zur Begrenzung der Bestimmungszonen für die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für Getreide	10. 8. 67	189/1
9. 8. 67 Verordnung Nr. 433/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 8. 67	189/2
9. 8. 67 Verordnung Nr. 434/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 67	189/4
9. 8. 67 Verordnung Nr. 435/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 8. 67	189/6
10. 8. 67 Verordnung Nr. 436/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 8. 67	191/1
10. 8. 67 Verordnung Nr. 437/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 8. 67	191/3
10. 8. 67 Verordnung Nr. 438/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 8. 67	191/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 8. 67 Verordnung Nr. 439/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und Roggen	11. 8. 67	191/7
11. 8. 67 Verordnung Nr. 440/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 318/67/EWG zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für bestimmte Eiererzeugnisse	12. 8. 67	193/2
11. 8. 67 Verordnung Nr. 441/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 8. 67	193/3
11. 8. 67 Verordnung Nr. 442/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 8. 67	193/5
11. 8. 67 Verordnung Nr. 443/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 8. 67	193/7
11. 8. 67 Verordnung Nr. 444/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Olsaaten	12. 8. 67	193/8
11. 8. 67 Verordnung Nr. 445/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 8. 67	193/11
11. 8. 67 Verordnung Nr. 446/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreideverarbeitungsprodukten zu gewährenden Erstattungen	12. 8. 67	193/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.